



Gemeindeamt Pinsdorf

Pol.Bezirk Gmunden

4812 Pinsdorf, Moosweg 3

☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20

e-mail gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 08.05.2014 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

AZ.: 004/1

Beginn: 19:00

Ende: 21:10

Anwesend sind:

Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

Mitglieder

Leitner Erich SPÖ

Dorn Peter SPÖ

Schiemel Christa SPÖ

Glocker Manuela SPÖ

Mohr Ingeborg SPÖ

Schiemel Manfred SPÖ

Matyas Wolfgang SPÖ

Ersatzmitglieder

Helms Rosemarie SPÖ

Bliem Andrea, Dipl Ing. SPÖ

Wiesinger Roswitha SPÖ

Thambauer Herbert SPÖ

Mitglieder

Mohr Friedrich ÖVP

Wolfsgruber Peter ÖVP

Stöger Gerhard ÖVP

Sperl Josef ÖVP

Biber Gertrude ÖVP

Pfeiffer Johann jun. ÖVP

Kerschbaummayr Birgit ÖVP

Schallmeiner Michaela ÖVP

Wölger Jochen, MSc, Ing. FPÖ

Frisch Heinz, Dipl.Ing. FPÖ

Ersatzmitglieder

Frisch Erwin FPÖ

Wölger Petra FPÖ

Vertretung für Herrn Markus Glocker

Vertretung für Herrn Jürgen Hochreiner

Vertretung für Herrn Mag. Ing. Peter Weigl

Vertretung für Frau Helga Unterfurner

Vertretung für Frau Karin Wimmer

Vertretung für Herrn Ing. Karl Wimmer

Entschuldigt fehlen:**Mitglieder**

Glocker Markus	SPÖ
Hochreiner Jürgen	SPÖ
Unterfurner Helga	SPÖ
Weigl Peter, Mag. Ing.	SPÖ
Wimmer Karin	FPÖ
Rauch Stephan	FPÖ
Wimmer Karl, Ing.	FPÖ

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführer wurde Markus Siedlak bestellt.

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 27.2.2014 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

Der Vorsitzende kündigt für die heutige Sitzung folgenden **Dringlichkeitsantrag (Anlage 1)** an:

Bescheidbeschwerde Hugo Schnetzer – Josef Mittendorfer**Begründung:**

Dringlichkeit – 2 monatige Entscheidungsfrist

Wortmeldungen liegen dazu nicht vor. Der Vorsitzende lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Ergebnis: einstimmig angenommen.

Somit wird dieser Dringlichkeitsantrag zum Punkt 10. der heutigen Tagesordnung.

Der Vorsitzende kündigt für die heutige Sitzung folgenden **Dringlichkeitsantrag (Anlage 2)** an:

Übertragungsverordnung § 43 Abs. 4 OÖ. GemO- Landesverwaltungsgericht**Begründung:**

Dringlichkeit

Wortmeldungen liegen dazu nicht vor. Der Vorsitzende lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Ergebnis: einstimmig angenommen.

Somit wird dieser Dringlichkeitsantrag zum Punkt 11. der heutigen Tagesordnung.

Der **Tagesordnungspunkt 4.** Grundkauf ÖBB Bahnhof Pinsdorf wird gemäß § 46 Abs. 4 GemO von der Tagesordnung **abgesetzt**.

Tagesordnung:

- 1 . Traunsteinregion - Präsentation
- 2 . Bericht Bürgermeister - SHV, RHV, BAV, Technologiezentrum
- 3 . Hort Einbau 2. Gruppe - Finanzierungsplan
- 4 . Grundkauf ÖBB Bahnhof Pinsdorf
- 5 . Ersatzstraße Steinbichl
- 6 . Berufung Baubewilligung Doblmaier Horst und Petra
- 7 . Krabbelstubenordnung - Neu
- 8 . Kindergartenordnung - Anpassungen ab 1.6.2014
- 9 . Gewährung Heizkostenzuschuss und Weihnachtsbeihilfe 2013/2014
- 10 . Bescheidbeschwerde Hugo Schnetzer-Josef Mittendorfer-Huemer
- 11 . Übertragungsverordnung § 43 Abs. 4 öö. GemO - Landesverwaltungsgericht
- 12 . Allfälliges

Beratung:

1. Traunsteinregion - Präsentation

Bgm. Gunter Schimpl und Agnes Pauzenberger als Vertreter der Traunsteinregion (Leader) stellten die Leaderregion kurz vor, in der 11 Gemeinden des nördlichen Bezirks vertreten sind.

Die nächste Leaderperiode steht bevor (2014-2020). In diesem Zeitraum sind ca. € 3 Mio an Fördermittel zu vergeben.

Beispiele regionale Projekte:

Junggastronomennetzwerk, Klima- und Energiemodellregion, Reitwegenetz „Traunreiter“, Schule am Bauernhof, Sag Ja im Salzkammergut, Genuss am Almfluss, Create Your Region – Create your World

Pinsdorf müsste sich jetzt entscheiden ob es an der neuen Periode teilnimmt – ein späterer Einstieg ist nicht möglich. Anträge für Förderungen sind bis Oktober 2014 in Wien einzureichen.

Inhaltliche Themenschwerpunkte für die neue Strategie:

Kreatives und Kulturelles Potential der Region stärken
Vielfalt der Menschen wahrnehmen und ein gutes Zusammenleben fördern
Eine regionsspezifische Landwirtschaft aufbauen und stärken
Zukunftsfähigkeit und Wachstum des Wirtschafts- und Arbeitsraums stärken
Einzigartige und innovative Angebote im Tourismus entwickeln
Nachhaltige und bedürfnisorientierte Mobilität und Energie umsetzen

Mitgliedsbeitrag € 1,50 je Einwohner

Wichtig ist, dass die Gemeinde die Mitgliedschaft aktiv nützt.

Diskussion:

Bgm Helms: Bisher ist die Gemeinde Pinsdorf nur in Teilbereichen dabei. Schule am Bauernhof und Reitwegenetz. In Summe ist jede Investition in der Region gut für alle Anderen.

Erich Leitner: Was kostet der Leaderregion Schule am Bauernhof?

Frau Pauzenberger: Ich kann es jetzt nicht genau sagen, aber es sind jedes Jahr Gelder geflossen und es waren mehr als € 10.000,-.

Erich Leitner: Bei der letzten Präsentation haben wir eine Aufstellung über die genauen Förderprojekte bekommen – der Großteil davon war für landwirtschaftliche Projekte. Soziale Projekte sind zwar jetzt auf der Agenda – es wäre schön wenn sie auch kommen würden.

Frau Pauzenberger: Bis 2012 waren die Schwerpunkte bei den Förderungen:

Energiebereich € 2,3 Mill
Land- und Forstwirtschaft € 1,4 Mill
Tourismus € 200.000,-
Naturschutz € 104.000,-
Kultur € 60.000,-
Lernen in der Region € 96.000,-
Bildung € 36.000,-

Am Ende der Periode kann aber erst abgerechnet werden, es werden noch einige Förderungen abgeholt.

DI. Heinz Frisch: Um welche Energieprojekte handelt es sich dabei?

Frau Pauzenberger: Projekte zum Energieverbrauch – die kapitalintensivsten Projekte waren allerdings Nahwärmeprojekte.

Bgm Schimpl: Projekte zu entwickeln ist eine Knochenarbeit – ich bitte sie daher die Flinte nicht gleich ins Korn zu werfen wenn etwas nicht gleich funktioniert. Es könnte auch in Pinsdorf ein Projekt mit Strahlkraft entstehen – und die anderen Gemeinden sind dabei.

Peter Wolfsgruber: Unter dem Punkt nachhaltige Mobilität lese ich Regiotram – was ist damit gemeint?

Bgm Schimpl: Wenn etwas gefördert wird, dann nur begleitende Maßnahmen (Rastplätze, Radwege). Wie kann die Regiotram besser genutzt werden (Familien, Schüler, Bewusstseinsbildung).

Peter Wolfsgruber: Dies sollte eigentlich der Errichter machen.

Erich Leitner: Das tragische ist leider das Pinsdorf kein Projekt einreichen konnte wie wir dabei waren. Wir sind selber schuld.

2. Bericht Bürgermeister - SHV, RHV, BAV, Technologiezentrum

Bürgermeister Helms berichtete mittels Powerpointpräsentationen über die aktuellen Entwicklungen im Sozialhilfeverband Gmunden, Technologiezentrum Gmunden, Bezirksabfallverband Gmunden und dem Reinhaltverband Gmunden. Diese Präsentationen liegen dem Protokoll bei.

3. Hort Einbau 2. Gruppe - Finanzierungsplan

Der Obmann des Finanzausschusses Herr Erich Leitner erläuterte den vom Land OÖ. genehmigten Finanzierungsplan:

Einnahmen:

Post	Bezeichnung	2014	2015	Gesamt
8710	BZ		26.700,00	26.700,00
8711	LZ		26.700,00	26.700,00
9100	OH	26.600,00	0,00	26.600,00
Summe		26.600,00	53.400,00	80.000,00

Ausgaben:

10	Baumeisterarb.	72.000,00		72.000,00
010/1	Planung	8.000,00	0,00	8.000,00
Summe		80.000,00	0,00	80.000,00

Herr Leitner stellte den Antrag diesen Finanzierungsplan zu beschließen.

Einstimmig wurde der Finanzierungsplan in Höhe von € 80.000,- beschlossen.

4. Grundkauf ÖBB Bahnhof Pinsdorf**Sachverhalt:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

5. Ersatzstraße Steinbichl**Sachverhalt**

Bürgermeister Helms verlas den Sachverhalt samt Stellungnahmen von 2 Grundeigentümern.

Die Grundbesitzer wurden von der Absicht eine Verordnung für die Steinbichlstraße zu beschließen nachweislich verständigt und es haben die Grundbesitzer Schönberger und Loderbauer eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme Schönberger:***Gemeindestraße
Ersatzstraße Steinbichl***

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Ich bin grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 69 KG Pinsdorf, in der die Grundstücke 166; 156 und 157 eingetragen sind.

Diese Grundstücke sind von der beabsichtigten Errichtung der Gemeindestraße Steinbichl betroffen.

Die Gemeinde Pinsdorf hat mit Schreiben vom 01.03.2014 GZ. 612-2014 mitgeteilt, dass die Planunterlagen aufliegen und Einwendungen oder Anregungen eingebracht werden können.

Hiermit lehne ich den Bau der Steinbichlstraße entlang der Liegenschaft Höller Beton ab.

Statt dem Neubau dieser Straße sollte seitens der Gemeinde überlegt werden, den Brunnweg, wo bereits öffentliches Gut vorhanden ist, auszubauen.

Falls der Straßenbau unbedingt notwendig ist, sollte die neue Steinbichlstraße auf der Kanaltrasse entlang des Firmenareals Hatschek nur bis zum Grundstück 183/2 KG Pinsdorf errichtet werden.

Als Eigentümer einer Kleinlandwirtschaft ist jegliche Abtrennung – Verkleinerung von meinen Grundstücken existenzgefährdend.

Ich hoffe, dass die Trassierung nochmals überprüft wird.

Einer Grundabtretung entlang der Liegenschaft Höller-Beton – bei den GstNr. 166; 157 und 156 Wird meinerseits nicht zugestimmt.

Hochachtungsvoll
Johann Schönberger

Stellungnahme Loderbauer:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe am Gemeindeamt Pinsdorf Einsicht in den Plan der neuen Entlastungsstraße für die Ortschaft Steinbichl genommen.

Dieses Projekt ist sicher notwendig, aber in der geplanten Form eine Grundverschwendung. In dieser Form werde ich dieser Straßenplanung auch nicht zustimmen.

Ein kürzerer Straßenverlauf zur bestehenden Betriebsstraße (vor der Waage) wäre sicher möglich. Durch diese verschwenderische Planung wäre ich in meiner Produktion sehr beeinträchtigt (ca. 50 Stk. Vogelbeerbäume und 60 Stk. Weichselbäume).

Ich ersuche Sie daher eindringlich, diese Einwände bei ihren Planungsarbeiten zu berücksichtigen

Hochachtungsvoll
Georg Loderbauer

Stellungnahme Umweltamt

Keine maßgeblichen Eingriffe in die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes – Zustimmung
Vorschlag: Anlegung einer Baumreihe im verbleibenden Grünstreifen

Stellungnahme Naturschutz

Laut der Stellungnahme der BH Gmunden Abt. Naturschutz sind keine zusätzlichen Auflagen erforderlich.
Zustimmung

Stellungnahme Wasserrecht

Nachdem ein Brückenbauwerk über die Gmundnerberggrunse zu errichten ist, ist bei der BH Gmunden um die wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.

Stellungnahme Gewässerbezirk

Grundsätzliche Zustimmung für die Steinbichlstraße, die detaillierte Straßenführung ist noch in weiteren Gesprächen zu klären.

Weiter Vorgangsweise:

Termin: 16. Mai 2014 mit Firma Hatschek zwecks genauere Festlegung des zukünftigen Straßenverlaufes

Anschließend gemeinsame Besprechung mit allen Grundbesitzern, der Firma Hatschek und mit dem Land OÖ. betreffend Variante (Genaue Lage der Straße und Einbindung in Betriebsstraße Hatschek)

Detailplanung und Grundverhandlungen mit den Grundbesitzern (Grundverhandlungen werden vom Land OÖ durchgeführt).

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat einstimmig beschlossen, dass die Errichtung der Ersatzstraße Steinbichl bei Schließung der Eisenbahnkreuzung Hatschek unbedingt erforderlich ist, da ansonsten der gesamte Verkehr in das Ortszentrum geleitet würde.

Der Gemeinderat muss mittels Verordnung die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch beschließen. Der Bürgermeister erklärte anhand eines Plans die mögliche Trasse der neuen Straße und die Einwendungen der Grundbesitzer.

Verordnung

über die **Widmung einer Straße für den Gemeingebruch**

und ihre **Einreihung als Gemeindestraße**

Die **Gemeinde Pinsdorf** beabsichtigt eine Straße in Steinbichl zu bauen. Sie beginnt bei der Steinbichlstraße im Bereich Einfahrt Firma Höller Beton GmbH, führt über die Grundstücke, **1000, 1003/11, 156, 157, 166, 119/1, 171, 98/1, 1003/1, 1003/7, 164, 108, 143/1, 136/1, und 1038/1** alle in der KG Pinsdorf und endet bzw. mündet in die Gmundner Straße im Bereich der Aubauer-Kreuzung .

Diese Straße wird dem Gemeingebruch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (2) Z 1 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBI 90/2013 idgF, eingereiht.

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 zu ersehen, der beim Gemeindeamt Pinsdorf während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen ab einlangen dieses Briefes im Gemeindeamt Pinsdorf zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990,nach Beschluss des Gemeinderates durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Wortmeldungen:

Jochen Wölger: Wir haben im Dezember einstimmig die Resolution beschlossen, in der wir die ÖBB aufgefordert haben die Schließung der EK Hatschek erst durchzuführen wenn die Ersatzstraße fertiggestellt ist. Die ÖBB schließt sich nun unserer Resolution offenbar nicht an.

Bgm Helms: Nachdem Gmunden beschlossen hat den Bahnübergang Gmunden zu schließen, hat die ÖBB nun ein fixes Zeitkorsett. Es gibt einen fixen Termin – nämlich April 2015. Im April 2015 wird es einen Monat lang keinen Zugverkehr geben. In dieser Zeit wird die Unterführung Gmunden eingeschoben und natürlich können in dieser Zeit die Gleise nicht benutzt werden. Wir haben ersucht das Altmünster erst später gemacht wird. Die ÖBB hat uns erklärt, dass dies technisch nicht möglich ist. Für den Umbau des Bahnhofes in Gmunden müssen Weichen gebaut werden, damit die Fa. Hatschek von Ebensee aus versorgt werden kann. Diese Weichen entstehen jedoch dort, wo derzeit die Seilzüge des Bahnüberganges Hatschek sind. Daher muss der Bahnübergang vorher geschlossen werden. Dies sind Sachen die ich nicht beeinflussen kann.

DI Heinz Frisch: Aber bei der Präsentation im Pfarrsaal hat der Vertreter der ÖBB dezidiert dem zugestimmt, dass die Schließung der Bahnübergänge erst durchgeführt werden kann, wenn alle Ersatzmaßnahmen vorhanden sind. Also der hat uns damals ganz offensichtlich die Unwahrheit gesagt.

Bgm Helms: Das ist richtig, er hat es gesagt und wir haben es geglaubt.

DI Heinz Frisch: Ich habe als Betroffener auch den zuständigen Stellen geschrieben. Bin aber den Gemeinden Gmunden und Altmünster keiner Antwort würdig.

Wir haben alle in der Zeitung gelesen, dass die ÖBB nach neuer Rechtsprechung nicht so einfach die Kosten auf die Gemeinde überwälzen kann.

Meine Frage daher – ist es zu Nachverhandlungen mit der ÖBB gekommen?

Bgm Helms: Selbstverständlich haben wir versucht Nachverhandlungen durchzuführen. Allerdings ist uns gesagt worden dass wir den Umbau nicht auf Grund der Eisenbahnkreuzungsverordnung haben, sondern der Grund ist das Investitionsprogramm aus 2009. Gemäß diesem Programm müssen wir für keinen Bahnübergang bezahlen sondern „nur“ die Grundeinlösen für die Ersatzstraßen. Die Ersatzstraßen sind Gemeindestraßen und die wollen sie uns einfach nicht abnehmen.

Daraufhin lies Bgm Helms über die vorgetragene Verordnung abstimmen.

Einstimmig wurde die Verordnung vom Gemeinderat beschlossen.

6. Berufung Baubewilligung Doblmaier Horst und Petra

Bürgermeister Helms übergab für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz an Vizebürgermeisterin Christa Schiemel.

Diese erläuterte kurz den Sachverhalt:

Mit Bescheid GZ 131/9-46/2012 vom 13.01.2014 haben Horst und Petra Doblmaier, Pinsdorf, Langwiesweg 21 die Baubewilligung zur Errichtung einer Maschinen-Einstellhalle und eines Kellers auf dem Grundstück 467/1 KG. Kufhaus erhalten.

Gegen diesen Bescheid haben die Nachbarn Hirner Christian, Hirner Brigitte und Gustav Fürtbauer in offener Frist Berufung eingelegt.

Anschließend wurden vom Bauamtsleitern Herrn Walter Scheibl der komplette Sachverhalt erörtert inklusive Verlesung der Berufungsanträge und des Bescheidentwurfes.

Berufungsantrag gegen den Bescheid vom 13.01.2014 GZ 131/9-46/2012 - Baubehördliche Bewilligung - Errichtung einer Maschinen-Einstellhalle und eines Kellers

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit berufe ich binnen offener Frist gegen den oben angeführten Bescheid. Ich fordere aus folgenden

Gründen eine Aufhebung des o.a. Bescheides:

Gemäß Stellungnahme des Antragstellers wird unser bestehendes Fahrtrecht „nur kurzfristig“ blockiert werden - dies kann von mir nicht akzeptiert werden. Denn eine „nur kurzfristige“ Blockierung unseres Fahrtrechtes ohne jegliche rechtzeitige Vorinformation ist für meine Familie nicht zumutbar. Gerne sind wir aber bereit nach rechtzeitiger Absprache Rücksicht zu nehmen - und wenn nötig eventuell auf eine vom Bauwerber zur Verfügung gestellte, akzeptable Ersatz-Parkmöglichkeit auszuweichen.

Gern. Bescheid IKD(BauR)-014538/2-2013-Sg/Wm vom 16.Juli 2013 wurde in der Vorstellung

angeführt, dass die Wildbach- und Lawinenverbauung in seiner Stellungnahme zu den geplanten Baumaßnahmen des Mutterkuhstalles auf dem Gst 470/1 vom 22.03.2010 ein geologisches Gutachten angefordert hat. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es auch erstellt wurde. Es stellt sich für mich die Frage, wo liegt dieses Gutachten auf und wie sieht der geologische Befund aus? Der geplante Mutterkuhstall wurde nicht auf 470/1 errichtet -warum? Auf diesem Grundstück wurde im Jahre 2010 der alte „Heustadl“ total entfernt, dann neu und größer errichtet. Im Zuge des nachträglichen Bewilligungsverfahrens hat die Gemeinde Pinsdorf die Grundeigentümer aufgefordert eine Stellungnahme von einem einschlägigen Sachverständigen hinsichtlich des Gefährdungs- potentials zu erbringen. Dieser geotechnische Befund wurde von Hrn. Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont.Ch. J. Schmid erstellt und ist mit 5.3.2012 datiert.

Im o.a. Baubescheid zur Errichtung einer Maschineneinstellhalle und eines Kellers ist gemäß der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 17.12.2012 ein geologisches Fachgutachten von einer befugten Person bzw. Institution zu erbringen, dass die Unbedenklichkeit des gegenständlichen Vorhabens feststellt und die Stabilität und Standfestigkeit der geplanten Anlage nachweist.

Gemäß Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung (17.12.2012) ist die vorliegende Geländesituation (Hangstabilität, Wasserwegigkeit, Gleitschichten ..) zu untersuchen. Dies kann jedoch nur durch Probebohrungen und die dazu erforderlichen Analysen erfolgen, nicht jedoch durch einen Lokalausganschein an gänzlich anderer Stelle mit einem komplett anderen Sachverhalt! Der im Bescheid angeführte geotechnische Befund ist somit in diesem Fall nicht relevant. Wobei der vorliegende geotechnische Befund vom 5.3.2012 ganz klar auf die südlich verlaufende Langwieswegrunse als Pufferzone zum Schutz für den „Stadl“ bei Starkregen-Ereignissen hinweist. Dies trifft jedoch nicht auf den in Planung befindlichen Keller auf Grundstück 476/1 zu, welcher sich unterhalb der langwieswegrunse befindet. Dieser geotechnische Befund wurde bereits am 05.03.2012 erstellt - er wurde jedoch bei der Verhandlung des Mutterkuhstalles in keinster Weise erwähnt (weder bei der Bauverhandlung noch im Baubewilligungs-Bescheid vom 18.10.2012 GZ 131/9-16-2009). Diese Vorgehensweise ist mir völlig unerklärlich. Ich erfuhr zum ersten Mal von diesem geotechnischen Befund am 27.1.2014 beim Durchlesen des Bescheides GZ131/9-46/2012 vom 13.1.2014. Für mich fehlt die Transparenz hinsichtlich der tatsächlich erstellten geologischen Gutachten für das Gst 470/1 und es ist nicht nachvollziehbar wieso gerade das Gutachten vom „Stadl“ herangezogen wurde, welches in keinster Weise mit dem geplanten Keller vergleichbar ist. Dass es oberhalb der Gst. 470/1 keine für Rutschungen charakteristischen Bäume gibt bezweifle ich, diesbezüglich Fotos in der Anlage.

Am Montag, fand ein Telefonat mit Hrn. Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont.Ch. J. Schmid (Ersteller des geotechnischen Befundes vom 05.03.2012) stattfand. Hrn. Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont.Ch. J. Schmid teilte mir mit, dass der Befund in diesem Fall nicht heranzuziehen ist. Seine Gutachten wurde ausschließlich für das Grundstück 470/1 erstellt!

Dass ein geotechnischer Befund, welcher im Nachhinein die Unbedenklichkeit für ein bereits bestehendes landwirtschaftliches Kleinobjekt bescheinigt für alle weiteren Bebauungen gelten soll, ist für mich nicht schlüssig und nachvollziehbar.

Es geht für mich nicht hervor, welcher Ereignisfall bei der Dimensionierung des bzw. der Retentionsbecken zugrunde liegt. Starkregen-Ereignisse werden immer häufiger!

Nachdem von der zuständigen Behörde keine wie auch immer geartete Möglichkeit gesehen wird, die Verantwortung in Bezug auf Rutschungen und Wasserschäden zu übernehmen, fordere ich:

- Ein tatsächlich relevantes hydrogeologisches Gutachten inkl. Probebohrungen zur tatsächlichen Feststellung der Wasserwegigkeit, Hangstabilität, Gleitschichten etc.
- Aushub des Kellers durch eine Fachfirma und nicht eigenhändig durch den Bauwerber

Mit freundlichen Grüßen

Hirner

Gustav Fürtbauer Fraunsdorf 2
4812 Pinsdorf

Anden
Gemeindevorstand Pinsdorf
z.Hd. Hm. Bürgermeister Dieter Helms Moosweg 3
4812 Pinsdorf

Pinsdorf, 30.01.2014

Berufungsantrag gegen den Bescheid vom 13.01.2014 GZ 131/9-46/2012 -
Baubehördliche Bewilligung -Errichtung einer Maschinen-Einstellhalle und
eines Kellers

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie bereits in meiner Stellungnahme bei der Bauverhandlung fordere ich einen Abstand zur Waldgrenze von mind. 30 m, da ansonsten die Bewirtschaftung des Waldes erschwert wird und eine Wertminderung entsteht. Die baubehördlichen Mindestabstände von 3 und 5 m sind hinsichtlich einer allfälligen Gefährdung und insbesondere auf die Einschränkung auf die Bewirtschaftbarkeit des Waldes keineswegs ausreichend und ersetzt die forstfachliche Stellungnahme nicht.

Aus diesem Grund fordere ich erneut eine Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes der BH Gmunden.

Aus diesem Grund berufe ich hiermit binnen offener Frist gegen den oben angeführten Bescheid.

Nachdem die Bauwerber telefonisch von den Berufungen verständigt wurden, haben sie mitgeteilt, dass ein geologisches Gutachten für das Grundstück 476/1 in Auftrag gegeben wurde.

Nach Vorlage dieses Gutachten wird der Gemeinderat über die Berufungen entscheiden.

Das geologisch/geotechnische Gutachten des Hr. DI Schmid, ZT Büro GZ 486-03/14 vom 31.3.2014 bescheinigt dem Grundstück 476/1 KG Kufhaus Baufähigkeit und bestätigt, dass das geplante Bauvorhaben die Langwiesweg Runse nicht beeinträchtigt.

Der für die beiden Bauwerke vorgesehene Baugrund weist auf Grund der hier anstehenden Terrassensedimente und der geringen Hangneigung selbst kein Rutschungspotential auf.

Das Gutachten wurde den Berufungswerbern zur Kenntnis gebracht und soll der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die Berufung entscheiden.

Entsprechend der BauO. hat der Nachbar kein subjektives Nachbarrecht, weder auf ein geologisches noch auf ein hydrologisches Gutachten.

Die durch die geplanten Bebauung eines Grundstückes hervorgerufenen Veränderungen mit einer Bedrohung durch Hochwässer, Vermurungen, Steinschlag oder Erdbeben begründen kein subjektives Nachbarrecht

Die Berufung des Nachbarn Fürtbauer wurde bereits bei der letzten Baubewilligung (Mutterkuhstall) abgelehnt, da die öö. Bauordnung keine Nachbarabstände gegenüber Waldgrundstücke enthält.

Die Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses stimmten mehrheitlich dafür, dass die Berufungen abgelehnt, der Bescheid des Bürgermeister bestätigt und die Vorschriften des neuen geol. Gutachten eingearbeitet werden.

Von der Baurechtsabteilung soll eine diesbezügliche Auskunft (Rechtsanspruch; Notwendigkeit) noch eingeholt werden.

Mitteilung des Gemeindebundes am 07.05.2014 – Mag. Mayr

Grundsätzlich obliegt der Behörde die Sachverhaltsermittlung. Ist es zur Ermittlung des vollständigen Sachverhalts nötig, entsprechende Gutachten, auch das konkret angesprochene hydrogeologische Gutachten, einzuholen, so hat die Behörde dies zu erledigen. Besteht jedoch keine Veranlassung dieses konkrete Gutachten einzuholen, da der Sachverhalt ohnehin vollständig feststeht oder die Behörde selbst die nötigen Fachkenntnisse hat, so besteht seitens des Nachbarn kein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Einholung des Gutachtens.

Mangels Kenntnis des Gesamtsachverhalts kann ich hierzu keine genaue Einschätzung vornehmen. Ich gehe aber davon aus, dass die Wirksamkeit des Konzepts zur Oberflächenwasserverbringung überprüft wurde bzw auch von Sachverständigen-Seite als geeignet befundet wurde. Eine mögliche Haftung für Schäden wäre im Zivilrechtsweg im Wege der Amtshaftung geltend zu machen. Im Bereich der Amtshaftung kommt es ausschließlich auf die objektive Vorwerfbarkeit eines Fehlverhaltens an. Setzt die Gemeinde aber diesbezüglich alle Vorgaben der Sachverständigen um und ereignet sich aufgrund unvorhersehbarer, natürlicher Gegebenheiten (wie bspw ein kaum auftretender Starkregen, etc) dennoch ein Schaden, so wird kaum eine objektive Vorwerfbarkeit gegeben sein.

Es wurde ein Bescheidentwurf ausgearbeitet, der wie folgt lautet:

Datum: 12.05.2014
GZ: 131/9-46/1/2012
Sachbearbeiter: Walter Scheibl
Telefon: 07612 / 63955 - 13

Berufungsbescheid des Gemeinderates

Herrn/Frau

Horst und Petra Doblmaier
Langwiesweg 21/1
4812 Pinsdorf

BERUFUNGSBESCHEID

Der Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf hat sich in seiner Sitzung vom 08.05.2014 mit den Berufungen – Gustav Fürtbauer, eingelangt am 31.01.2014 und Hirner Brigitte, sowie Hirner Christian, eingelangt am 03.02.2014 - gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf als Baubehörde I. Instanz vom 13.01.2014, GZ.: 131/9-46/2012 eingehend beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei einstimmig gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S P R U C H

Gemäß § 66 (4) AVG iVm § 95 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990, sowie aufgrund § 35 Oö. Bauordnung 1994, LGBI 66/1994 und des Oö BauTechnikgesetzes 1994, wird der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf GZ. 131/9-46/2012 vom 13.01.2014 betreffend Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Maschinen-Einstellhalle und eines Kellers auf dem Grundstück 476/1, KG Kufhaus, EZ 246 bestätigt und um die Vorschriften entsprechend dem Gutachten des DI Dr. mont. Ch. J. Schmid ergänzt.

Die fristgerecht eingebrachten Berufungen von Hirner Christian, Hirner Brigitte und Gustav Fürtbauer werden als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 35 (2) Oö. BauO 1994 LGBI. 34/2013 idgF. werden folgende **Bedingungen und Auflagen** für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues vorgeschrieben.

1. Vor Baubeginn ist der Behörde ein befugter Bauführer namhaft zu machen und dieser hat den Baubeginn schriftlich bei der Baubehörde anzuzeigen. Ein Wechsel in der Person des Bauführers ist unverzüglich der Behörde anzuzeigen und der neue Bauführer hat ebenfalls die beim Bauamt hinterlegten Planunterlagen als verantwortlicher Bauführer gem. § 40 Oö. BauO 1994 idgF. zu unterfertigen.
2. Der Bauführer hat sämtliche vom Um- und Zubau betroffenen und zusätzlich belasteten Bauteile des Baubestandes auf ihre Tragfähigkeit und ihren Bauzustand zu untersuchen und soweit erforderlich zu unterfangen, zu verstärken oder durch entsprechend dimensionierte Bauteile zu ersetzen.
3. Vor Durchführung der Bauarbeiten ist mit den Verfügungsberechtigten von Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.
4. Bei der Durchführung der Erdarbeiten müssen unter Beachtung der Untergrundverhältnisse die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Setzungen in statisch einwandfreier Form und der angetroffenen Bodenverhältnisse durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere auch Auswirkungen auf Nachbargrundstücke hintanzuhalten. Für die Durchführung der Erdarbeiten ist eine befugte geologische/geotechnische Bauaufsicht zu bestellen und der Behörde vor Baubeginn namhaft zu machen.
5. Die Elektroinstallation ist entsprechend dem Elektrotechnikgesetz und den geltenden ÖVE-Vorschriften durch eine befugte Fachfirma auszuführen. Dabei sind die Bestimmungen über Feuchträume, feuer- und erdschlussgefährdete Räume besonders zu beachten. Die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der elektrischen Anlage von einem behördlich konzessionierten Elektrounternehmen zu überprüfen.
6. Für die erste Löschhilfe ist ein Handfeuerlöscher im Bereich der Maschinen-Einstellhalle mit einem Füllgewicht von 6kg für die Brandklassen ABC an gut sichtbarer und leicht erreichbarer Stelle anzubringen. Auf die zweijährige Überprüfungspflicht wird hingewiesen.

7. Geneigte Dachflächen sind mit wirksamen Schneefangvorrichtungen (Schneerechen, Schneehaken etc.) auszustatten.
8. Der Fußboden der Maschinen-Einstellhalle ist flüssigkeitsdicht und ölbeständig, ohne Ablauf und ohne Gefälle ins Freie auszubilden.
9. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Baubehörde vom Bauauftraggeber gem. § 43 Oö. BauO 1994 idF. anzuzeigen und dazu folgende Befunde und Atteste vorzulegen:
Schlussbericht (Befund) des Bauführers über die bewilligungsgemäße und fachtechnisch einwandfreie Ausführung.
Dichtheitsattest für den Fußboden der Maschinen-Einstellhalle
Elektroatteste einer befugten Elektrofachperson

10. Der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist zu entsprechen:

1. Die Gründungsarbeiten (speziell im Bereich des Kellers) sind von einer geologischen/geotechnischen Bauaufsicht (entsprechend befugte Person bzw. Institut) zu überwachen, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Ein entsprechender Bericht ist der Baubehörde zu übermitteln. Bei Bedarf sind entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen zur Abwendung von Schäden anzuordnen und umzusetzen (Maßnahmen zur Baugrubensicherung, Ausgestaltung der Gründungsplatte, etc.)
2. Für die Durchführung der Bauarbeiten wird größte Vorsicht angeraten (Arbeitsdurchführung nur bei trockenen Witterungsverhältnissen, bei Notwendigkeit Anlage von Drainagegräben, Fassung ev. angetroffener Hang- und Sickerwässer, Abdecken der Baugrube etc.)
3. Die Gründung des Maschinen- Einstellhalle sowie des Kellers sind in Stahlbeton gemäß den statischen Erfordernissen herzustellen und von einer dazu befugten Person bzw. Institution gemäß den vorliegenden Boden- und Untergrundverhältnissen zu dimensionieren. Entsprechende Nachweise (innere und äußere Statik) sind der Baubehörde vorzulegen.
4. Abgrabungen sind auf das unumgängliche Ausmaß einzuschränken. Großflächige Anschüttungen, die negative Auswirkungen für Dritte (Unterlieger) befürchten lassen, sind strikt zu vermeiden.
5. Die ordnungsgemäße Entsorgung der durch den Neubau der Maschinen- Einstellhalle anfallenden Dach- und Oberflächenwässer hat mittels eines schlüssigen Konzeptes zu erfolgen, um negative Auswirkungen auf den Unterliegerbereich zu verhindern. Da auf dem dichten Untergrund eine Versickerung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer praktisch nicht durchführbar ist, sind die anfallenden Mehrabflüsse über eine Retentionsanlage abzapfbar. (Dimensionierung $4,0\text{m}^3/100\text{m}^2$ versiegelter Fläche). Dem Unterlieger darf in weiterer Folge nur die Menge des natürlichen Abflusses zugeführt werden. Die gedrosselten Überlaufwässer aus der Retentionsanlage (max. Ableitungsmenge: 3l/s) müssen in einem Drainage/Schotterkörper abgepuffert werden.

11. Der Stellungnahme der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist zu entsprechen:

1. Die Elektroinstallation ist nach den geltenden ÖVE-Vorschriften auszuführen. Hierbei sind insbesondere die ÖVE/ ÖNORM E 8001-4-56 (Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten) zu beachten. Die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme von einem behördlich konzessionierten Elektrounternehmen zu überprüfen; das diesbezügliche Attest ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf Verlangen vorzuweisen.
2. Zusätzlich ist für feuchte und nasse Räume sowie Anlagen im Freien ÖVE/ÖNORM E 8001-4-45 und für brandgefährdete Räume ÖVE/ÖNORM E 8001-4-50 zu beachten.
3. Verteilungsanlagen, Schalter, Steckdosen und Leuchten sowie sonstige elektrische Betriebsmittel müssen mindestens der Schutzart IP 44 entsprechen.

4. Verkehrswege, müssen möglichst eben (max. Neigung 1:10), ausreichend tragfähig, sicher befestigt, und bei jeder Witterung gefahrlos benutzbar sein. Vertiefungen, einzelne Stufen und nicht vermeidbare Hindernisse sind tragsicher und unverschiebbar abzudecken bzw. zu kennzeichnen. Verkehrswege müssen so beleuchtbar sein, dass die Beleuchtungsstärke mindestens 30 Lux beträgt.
5. Fluchtwege sind gesamten Verlauf so auszuführen, dass sie auch im Gefahrenfall leicht und eindeutig als solche erkennbar oder mit Orientierungshilfen gekennzeichnet sind. Tore und Türen auf Fluchtwegen (Notausgänge) müssen eine Mindestbreite von 0,80m aufweisen, in Fluchtrichtung aufschlagen, einfach zu öffnen sein und ständig freigehalten werden.
6. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, sind mit Einrichtungen auszustatten, die ihr unbeabsichtigtes Herabfallen verhindern.
7. Hubtore mit einer Torblattfläche von mehr als 10m² sind mit einer Gehtür auszustatten, sofern sich nicht in der Nähe eine solche ins Freie führende Tür befindet.
8. Bei Einbau von Toren, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche von über 10m² sowie bei sämtlichen motorischen angetriebenen Türen und Toren ist vor Inbetriebnahme eine Abnahmeprüfung durch einen befugten Amtssachverständigen, einen Ziviltechniker des hierfür in Betracht kommenden Fachgebietes, ein fachkundiges Organ des TÜV oder ein Ingenieurbüro (Beratender Ingenieur) der jeweiligen Fachrichtung vornehmen zu lassen und das Abnahmegutachten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf Verlangen vorzulegen. Diese Tore sind jährlich wiederkehrend zu überprüfen.
9. Stiegen sind so zu gestalten, dass die Höhe der Stufen höchstens 18 cm beträgt und innerhalb eines Stufenlaufes einheitlich ist, sowie die Auftrittsbreite der Stufen in der Gehlinie mindestens 26 cm beträgt.
10. An Stiegen mit mehr als 4 Stufen sind Handläufe anzubringen, an freiliegenden Seiten von Stiegen und Austritten mindestens 1,0 m hohe standfeste Geländer mit einer Mittelstange.
11. Alle maschinentechnischen Einrichtungen, die der Maschinensicherheitsverordnung unterliegen, müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Die dazugehörigen Konformitätsbescheinigungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch Behördenorgane aufzubewahren. Für Eigenbaumaschinen ist zumindest ein entsprechendes sicherheitstechnisches Gutachten einer autorisierten Überprüfungsanstalt vor Ort aufzubewahren, in dem bestätigt wird, dass diese Maschinen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere sind zugängliche, gefährliche Maschinenteile, sowie Quetsch- und Scherstellen sicher abzudecken, zu verkleiden oder zu umwehren. Die Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
12. Die durch die Nutzung eines Kellerraumes als Presshaus allenfalls entstehende Gärgase bzw. CO₂ sind durch mobile oder fixe Überwachungsgeräte zu überwachen
13. Vor Benützung ist das Bauobjekt einschließlich der technischen Anlagen entsprechend der OÖ. Arbeitsstättenverordnung für die Land- und Forstwirtschaft, in der Fassung LGBI.Nr. 12/2010, der oö. Arbeitsmittelverordnung für die Land- und Forstwirtschaft, in der Fassung LGBI.Nr. 64/2010 bzw. der oö. Land- und forstwirtschaftlichen Unfallverhütungsverordnung LGBI.Nr. 1/1976 auszuführen.

12. Der Stellungnahme der Energie AG ist zu entsprechen:

1. Die Bauausführung des geplanten Objektes ist insbesondere in Bezug auf die Situierung sowie die Außengestaltung im Annäherungsbereich zur bestehenden Hochspannungsleitung plan- und projektgemäß durchzuführen.
2. Unsere Hochspannungsleitung ist als dauernd unter Spannung stehend zu betrachten. Auf die damit verbundene Gefahr für Leib und Leben wird ausdrücklich hingewiesen. Daher dürfen bei Arbeiten mit beweglichen Geräten, Materialien oder Gegenständen (z.B. bei Gerüstarbeiten, Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen, Leitern, Kränen, insbesondere Autokränen) die gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 2008 geforderten Mindestabstände (3,0m mindestens empfohlen) zu unseren Leitung keinesfalls

unterschriften werden. Ausführende Baufirmen sind auf die Gefahren, die durch die Annäherung an die Leitung und Unterschreitung der Sicherheitsabstände entstehen, nachweislich aufmerksam zu machen.

3. Bei den unter Punkt 2. angeführten Arbeiten sind weiters die Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung, im Besonderen des §19 sowie die §§14 und 60 der Bauarbeiterschutzverordnung einzuhalten.
4. Anschüttungen und Planierungen sowie Aushub- und Baumateriallagerungen unter der bestehenden Hochspannungsleitung sind nicht zulässig.
5. Die zugunsten der Netz OÖ GmbH, sowie der Energie AG OÖ, vertreten durch die Netz OÖ GmbH bestehenden Dienstbarkeiten der Hochspannungsanlage, vor allem im Bezug auf die betrieblich notwendige Zugänglichkeit zu den Leitungsanlagen für Instandhaltungszwecke, dürfen durch das geplante Bauvorhaben nicht eingeschränkt werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es der Netz OÖ GmbH aufgrund des bestehenden Dienstbarkeitsvertrages gestattet ist, die bestehende Leitungsanlage entsprechend zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern oder umzubauen und dass daher all diese Maßnahmen von den jeweiligen Eigentümern der berührten Grundstücke jedenfalls zu dulden sind.
6. Vor Beginn der Bauarbeiten in Leitungsnähe ist unbedingt das Einvernehmen mit der Netz OÖ GmbH, Netzservice Gmunden, Telefon: 05 9070-2678 herzustellen.
7. Bäume und Sträucher sind so anzulegen, dass zu den Leiterseilen der Hochspannungsleitungen ein astfreier Schutzraum von mindestens 4m eingehalten wird. Der Höhenzuwachs ist zu berücksichtigen. Bei Unterschreiten des astfreien Schutzraumes sind die entsprechenden Ausschneidearbeiten an diesen Bäumen und Sträuchern vom Grundeigentümer jedenfalls entschädigungslos zu dulden.
8. Die Netz OÖ GmbH behält sich vor, nach erfolgter Bauausführung die Sicherheitsabstände auf Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen. Werden die Sicherheitsabstände nicht eingehalten, muss das Bauwerk abgeändert werden.
9. Um negative Auswirkungen auf den sicheren Betrieb der Leitungsanlage zu vermeiden, dürfen brennbare Stoffe nicht unmittelbar unter den Phasenseilen gelagert oder verarbeitet werden. Ist dies aus der örtlichen Gegebenheit nicht möglich, sind geeignete Einrichtungen(z.B. Brandfrüherkennung, Löscheinrichtungen, feuerbeständige Abtrennungen) vorzusehen, sodass keine schädlichen thermischen Einwirkungen auf die Leitungsanlage entstehen können.
10. Im übrigen ist der Konsenswerber gegenüber der Netz OÖ GmbH im Falle einer Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage, insbesondere auch bei einem durch Feuer hervorgerufenen Schadensereignis, hinsichtlich sämtlicher damit in kausalem Zusammenhang stehender Vermögensnachteile vollkommen schadlos zu halten.
11. Weiters verzichtet der Konsenswerber gegenüber der Netz OÖ GmbH auf alle Ersatzansprüche für Beschädigungen oder Störungen, welche an seiner Betriebsanlage durch den Bestand oder Betrieb der Leitungsanlage oder durch die Vornahme von Instandhaltungsarbeiten entstehen sollten, es sei denn, der Schaden wurde durch ein Verschulden der Netz OÖ GmbH oder ihrer Beauftragten in Ausübung dieser Tätigkeiten verursacht.
12. Für sicherheitstechnisch negative Folgen, die durch Nichteinhaltung der oben angeführten Auflagen entstehen haftet der Konsenswerber. Für Schäden und Unfälle infolge Abstandsunterschreitung kann die Netz OÖ GmbH nicht verantwortlich oder haftbar gemacht werden.

13. Den Auflagen des geologisch/geotechnischen Gutachtens des DI Dr. Ch. J. Schmid ist zu entsprechen:

- Sämtliche Grabungsarbeiten sind von der zu bestellenden geologischen/geotechnischen Bauaufsicht zu überwachen und zu dokumentieren.

- Die bei diesen Grabungsarbeiten angetroffenen Untergrundverhältnisse sind unmittelbar während der Grabungsarbeiten von einer befugten Person dem Stand der Technik entsprechend aufzunehmen.
- Allfällig daraus erforderliche Maßnahmen sind unverzüglich mit dem Konsenswerber und der Bau ausführenden Firma abzustimmen und umzusetzen.
- Über die geologisch geotechnischen Tätigkeiten und Schlussfolgerungen ist ein entsprechender Bericht anzufertigen und der Behörde zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Frau Brigitte Hirner, 4812 Pinsdorf, Langwiesweg 19, Herr Christian Hirner, 4810 Gmunden, Miller von Aichholzstraße 42/13 und Herr Gustav Fürtbauer 4812 Ohlsdorf, Fraunsdorf 2 haben fristgerecht Einspruch gegen das Bauvorhaben erhoben und folgende Punkte in der Berufung angeführt:

Zu geringer Waldabstand zum Bauvorhaben – Forderung von min. 30 m

Stellungnahme des forsttechnischen Dienstes der BH Gmunden

Geologisches Gutachten - Schlüssigkeit

Hydrogeologisches Gutachten inkl. Probebohrungen und Feststellung der Wasserwegigkeit, Hangstabilität, Gleitschichten etc.

Aushub des Kellers durch eine Baufirma

Sachverhalt:

Das Grundstück 476/1 EZ. 246 KG. Kufhaus ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pinsdorf, genehmigt mit Bescheid der OÖ Landesregierung Bau R-P 261078/2-2007 vom 27.11.2007, als Grünland ausgewiesen.

Im Gefahrenzonenplan Pinsdorf Revision 2009 der Wildbach und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Salzkammergut, genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Zahl LE.3.3.3/179-IV/5/2010 vom 22.09.2010 ist das Bauvorhaben im Einzugsgebiet der Langwiesrunse 2 randlich im Bereich der gelben Gefahrenzone und im blauen Vorbehaltsbereich.

Folgende Planunterlagen, sowie Gutachten liegen zur Entscheidungsfindung vor:

Bauplan und technische Beschreibung der Firma Kieninger BaugmbH., 4812 Pinsdorf vom 07.03.2013

Betriebskonzept und LK-Schlagaufzeichnungen für ÖPUL und CC

Stellungnahmen der Wildbach und Lawinenverbauung

Stellungnahme GZ. VI-2652-2013 vom 09.12.2013

Stellungnahme GZ. VI-1883-2012 vom 17.12.2012

Zustimmung seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung bei Einhaltung der angeführten Auflagen

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden

naturschutzbehördliche Feststellung GZ. N10-373-2013 vom 7.11.2013 - Zustimmung

Gutachten Umweltschutz

Stellungnahme vom 25.11.2013 - Keine Einwendungen

Amt der oö. Landesregierung

**Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land und Forstwirtschaft**

agrarfachliches Gutachten GZ.: Agrar-16354/5-2013-Es/Loi vom 08.10.2013

Aus agrarfachlicher Sicht ist die Errichtung der beantragten Maschinen-Einstellhalle und eines Kellers für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendig.

Land- und Forstwirtschaftsinspektion

beim Amt der oö. Landesregierung

keine Einwände bei Vorschreibung der angeführten Auflagen.

Stellungnahme Netz OÖ. – Energie AG

Stellungnahme der Netz Oberösterreich GmbH. GZ. NT/MiM vom 20.11.2013

Keine Einwände bei Einhaltung der angeführten Auflagen

Waldabstand

Rechtsauskunft der OÖ Landesregierung betreffend Einhaltung von Mindestabständen im Waldbereich

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat mit Schreiben IKD(BauR)-1559633/1-2012 vom 30.08.2012

unpräjudizell mitgeteilt, dass die OÖ. Bauvorschriften keine spezifischen Abstandsregelungen gegenüber Waldgrundstücken vorsieht. Das OÖ. Baurecht räumt einem solchen Nachbarn eben keine besonderen Rechte zum Schutz des Waldes ein. Im Flächenwidmungsplan ist kein Schutzstreifen vorgesehen.

Gutachten – Geotechnischer Befund – DI Dr. mont. Ch.J. Schmid

GZ.: 486-03/14 vom 31.03.2014

Im Gutachten wird angeführt, dass gegen das geplante Bauvorhaben aus geologischer/geotechnischer Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die angeführten Auflagepunkte eingehalten werden.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen den Antragstellern und Doblmaier Werner und Veronika, 4812 Pinsdorf, Langwiesweg 23 betreffend Errichtung des Retentionsbeckens R 2 auf dem Grundstück 476/2 KG Kufhaus.

Berufung Gustav Fürtbauer

Der Berufungsführer verlangt die Einhaltung eines mind. 30 m Schutzstreifen gegenüber seinem Wald, da ansonsten die Bewirtschaftung erschwert wird und eine Wertminderung entsteht.

In der eingeholten Rechtsauskunft Amt der oö. Landesregierung Direktion Inneres und Kommunales

GZ.: IKD(BauR)-1596331/1-2013-Um/Vi vom 30.08.2012 wird festgestellt, dass keine rechtlichen Waldabstände im Baurecht festgelegt sind und Waldabstände nicht zwingend eingehalten werden müssen.

Der Abstand von 5,6 m im nördlichen bzw. 8,8 m im südlichen Bereich zum Waldrand wird als ausreichend angesehen, da die künftige Einstellhalle kein Wohngebäude darstellt und somit die Gefährdung wesentlich geringer zu bewerten ist.

Die Berufung wird daher als unzulässig abgewiesen.

Berufungen Hirner Christian und Hirner Brigitte

Beide Berufungswerber zweifeln das geologische Gutachten, das für das Grundstück 470/1 KG Kufhaus erstellt wurde, an und betonen, dass dies nicht die vom Bauvorhaben betroffene Parzelle ist. Das geplante Bauvorhaben Einstellhalle und Keller werden auf dem Grundstück 476/1 KG. Kufhaus errichtet.

Die Bauwerber haben neuerlich ein geologisch/geotechnisches Gutachten für das Grundstück 476/1 KG Kufhaus in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten von DI Dr. Ch. J. Schmid, Gmunden sagt aus, dass auf Grund der derzeit vorliegenden geologischen Informationen und den Ergebnissen aus dem Lokalaugenschein gegen das geplante Bauvorhaben bei Einhaltung der Auflagen keine Bedenken bestehen.

Dieses Gutachten wurde den Berufungswerber zur Kenntnis gebracht und in Kopie übermittelt.

Die Berufungswerber verlangen wieder ein hydrogeologisches Gutachten.

Der Vertreter der Wildbach und Lawinenverbauung hat in seiner Stellungnahme Auflagen festgelegt. Bei Einhaltung dieser Auflagen ist eine Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaft Hirner nicht zu erwarten.

Außerdem begründet die Vermutung, dass durch das Bauvorhaben Bedrohungen durch Vermurungen, Hochwasser etc. entstehen könnten kein subjektives Nachbarrecht.

Dies wurde bereits im Bescheid der öö. Landesregierung (Vorstellungsbescheid gegen den Mutterkuhstall) GZ. IKD(BauR)-014538/2-2013-Sg/Wm vom 16.07.2013 festgestellt.

Zufahrt - Staubbelastung

Die Zufahrt erfolgt teilweise über eine private geschotterte Zufahrtsstraße.

Bei Beeinträchtigungen des Fahrtrechtes durch die Baumaßnahmen ist eine privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

Das Baurecht räumt den Nachbarn aber keinen Rechtsanspruch auf Beibehaltung der Lebens- und Wohnqualität ein.

Die Gutachten der Umweltschutzkommission, Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Aargabteilung der Landesregierung Oö. stellen eindeutig fest, dass keine Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen.

In den Berufungen Hirner Brigitte und Christian wird verlangt, dass der Kelleraushub durch eine Fachfirma ausgeführt wird.

Im Auflagepunkt 1 dieses Bescheides wurde festgehalten, dass der Bauführer namhaft gemacht werden muss und für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich zeichnet.

In den Auflagen des geologischen/geotechnischen Gutachtens, sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung wird eine Bauaufsicht vorgeschrieben, die allenfalls notwendige Baumaßnahmen der bauausführenden Firma aufzutragen hat.

Die nicht begründeten Berufungen werden als unzulässig abgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.²

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Wortmeldungen:

Andrea Bliem: Ich lese viele Baubescheide, aber so einen habe ich noch nie gelesen. Es ist eigentlich ein Wahnsinn, dass sich so viele Personen mit diesem Fall beschäftigen müssen – der vorher eigentlich schon gut abgeklärt war. Die Gemeinde ist auch nicht blind an diesen Fall herangegangen. Aber natürlich ist dieses Prozedere notwendig.

Jochen Wölger: Wir nehmen diesen Bescheid zur Kenntnis. Wir haben uns mit diesem Bau genau auseinandergesetzt und werden diesem Bescheid zustimmen.

Vizebürgermeisterin Christa Schiemel liest über diesen Bescheid abstimmen. (Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides des Bürgermeisters mit Ergänzungen der Auflagen des Geologen).

Einstimmig wurde der Bescheid in der vorgelegten Form beschlossen.

Anschließend wurde der Vorsitz wieder an Bgm Helms übergeben.

7. Krabbelstubenordnung - Neu

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Nach der Einführungsphase unserer Krabbelstube ist nun die Erlassung einer Krabbelstubenordnung notwendig.

**Krabbelstubenordnung
für die Krabbelstube PINSDORF
geltend ab 1.6.2014**

1. Betrieb einer Krabbelstube

Die Gemeinde Pinsdorf betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Öö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBL. Nr. 59/2010 mit dem Sitz in Pinsdorf, Brunnweg 7

2. Arbeitsjahr und Ferien

- Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres
- Die Hauptferien dauern 5 Wochen und enden am Freitag vor dem nächsten Arbeitsjahr
- Die Weihnachtsferien richten sich nach der Volksschule Pinsdorf
- Die Osterferien beginnen am Samstag vor dem Palmsonntag und enden am Ostermontag

3. Öffnungszeit

- Die Öffnungszeit der Krabbelstube ist von Montag bis Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr,
- Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.

- An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.

4. Elternbeitrag, Beitragsfreiheit

1. Der Krabbelstubenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt **beitragsfrei**.
2. Für Kinder die jünger sind als 30 Monate sind oder für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Kindergärten- und Horte- Elternbeitragsverordnung LGBI.54/2008 zu leisten.

5. Aufnahme in die Krabbelstube

- Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr allgemein zugänglich.
- Anmeldungen werden ab dem vollendeten 1. Lebensjahr des Kindes entgegengenommen.
- Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich und schriftlich (Anmeldeformular) bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
- Für die Krabbelstube muss die Anmeldung für mindestens 2 Tage pro Woche erfolgen.
- Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a. Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b. ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - c. Impfbescheinigung
 - d. Bestätigung über die Berufstätigkeit (inkl. Beschäftigungsausmaß und Arbeitszeiten), Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern

Können nicht alle für den Besuch der Krabbelstube angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind diese in folgender Reihenfolge aufzunehmen:

- Kinder, bei denen aus sozialen und erzieherischen Gründen die Aufnahme in die Krabbelstube notwendig ist
- Kinder deren Eltern Alleinerzieher, oder beide berufstätig sind

Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

Die Gemeinde Pinsdorf entscheidet über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten mit.

6. Abmeldung

Die schriftliche Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

7. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung (laut den Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) eine der Aufnahmekriterien wegfällt (z.B. Hauptwohnsitz, Berufstätigkeit)
- c) Eintritt in den Mutterschutz

zu b) und c) (wenn der Krabbelstubenplatz von einem andern Kind benötigt wird. Wir versuchen jedoch je nach Platzangebot dem Kind weiter 2 Betreuungstage zumindest halbtags zu ermöglichen)

8. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.

Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Krabbelstube spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

9. Pflichten der Eltern

- Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr in der Krabbelstube anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden.
- Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Krabbelstube dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
- Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.

- Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind – **und mindestens 18 Jahre alt sind**, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- Die Eltern haben eine ärztliche Bestätigung über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen vorzulegen.

10. Pflichten des Rechtsträgers

Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann und dass sie einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt.

11. Sonstiges

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen wird seitens der Gemeinde Pinsdorf keine Haftung übernommen.

12. Inkrafttreten

Diese Krabbelstubenordnung tritt mit 1.6.2014 in Kraft.

Gemeinderatsbeschluss:08.05.2014

Wortmeldungen:

Manuela Glocker: Zu den Elternbeiträgen – vom 18 bis zum 30 Monat ist ein Elternbeitrag zu entrichten und dann kommt das Kind in den Kindergarten?

AL Siedlak: Vom 31 bis zum 36 Lebensmonat ist die Krabbelstube beitragsfrei.

Bürgermeister Helms lies über die Krabbelstubenordnung abstimmen.

Einstimmig wurde die Krabbelstubenordnung in der vorgelegten Form beschlossen.

8. Kindergartenordnung - Anpassungen ab 1.6.2014

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Im Zuge der Erstellung der Krabbelstubenordnung werden auch bei Kindergartenordnung Anpassungen notwendig. Die Änderungen sind gelb markiert.

Kindergartenordnung für den Kindergarten PINSdorf

geltend ab 1.6.2014**I. Betrieb eines Kindergartens**

Die Gemeinde Pinsdorf betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, mit dem Sitz in Pinsdorf, Steinbichlstraße 11

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien dauern 5 Wochen und enden am Freitag vor dem nächsten Arbeitsjahr
3. Die Weihnachtsferien richten sich nach der Volksschule Pinsdorf
4. Die Osterferien beginnen am Samstag vor dem Palmsonntag und enden am Ostermontag.
5. An „Zwickeltagen“ wird ein Journaldienst abgehalten, es fährt kein Kindergartenbus (auch Dienstag nach Pfingsten und Dienstag nach Ostern).

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist
von Montag bis Freitag
von 7:30 bis 12:00 Uhr,
von 7:30 bis 12:30 Uhr nur für berufstätige Mütter,
von 7:30 bis 13:30 Uhr und
von 7:30 bis 15:30 Uhr .
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 7.30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird derzeit kein Spätdienst (Randzeit) angeboten.
4. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Beitragsfreiheit

1. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt **beitragsfrei**
2. für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate
für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind
für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Iternbeitrag gemäß der Oö. Kindergärten- und Horte- Elternbeitragsverordnung LGBI.54/2008 zu leisten.

V. Aufnahme in den Kindergarten

- Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
- Im Kindergarten wird derzeit keine alterserweiterte Kindergartengruppe mit
 - *) Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr
 - *) Kindern im volksschulpflichtigen Alter

*) Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und im Volksschulpflichtigen Alter geführt.

3. a) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend
- b) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- c) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (zB Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - durch eine schriftliche Entschuldigung
 - oder durch telefonische Verständigung
 - oder ein ärztliches Attest zu belegen
- e) gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der lit.d hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (zB gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt
- f) die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils bis spätestens 10. März eines jeden Jahres

bei der Kindergartenleitung

zu erfolgen. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) Impfbescheinigung.

5. Der Kindergarten entscheidet bis zum 31. März über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

VI. Abmeldung:

Die schriftliche Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Für den Monat Juli eines jeden Betriebsjahres ist eine Abmeldung nicht möglich.

VII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- d) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung (laut den Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- e) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Kindergarten spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein oder führt bei Bedarf spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

IX. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:15 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab **11:30 Uhr** vom Kindergarten abgeholt werden.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind – **und mindestens 18 Jahre alt sind**, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
9. Die Eltern haben eine ärztliche Bestätigung über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen vorzulegen.
10. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen

durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

X. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann und dass sie einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Gemeinderatsbeschluss: 08.05.2014

Wortmeldungen:

Wiesinger Roswitha: Was tun wir wenn die Eltern unter 18 Jahre sind?

Bgm Helms: Die Altersgrenze bezieht sich nicht auf die Eltern sondern nur auf deren Beauftragte.

Bürgermeister Helms lies über die Änderungen der Kindergartenordnung abstimmen.

Einstimmig wurde die Kindergartenordnung in der aktualisierten Form beschlossen.

9. Gewährung Heizkostenzuschuss und Weihnachtsbeihilfe 2013/2014

Die Obfrau des Sozialausschusses Frau Gertrude Biber erläuterte den Sachverhalt:

Heizkostenzuschuss Aktion 2013/2014!

Es gingen 39 Ansuchen auf Heizkostenzuschuss bzw. Weihnachtsbeihilfe bis 15. April 2014 bei der Gemeinde Pinsdorf ein.

1 Ansuchen wurde abgelehnt (zu hohes Einkommen).

38 Ansuchen:

38 x 140 = 5320 Euro (Land)

38 x 55 = 2090 Euro (Gemeinde)

Im Vorjahr wurden 42 Ansuchen bewilligt!

Frau Biber stellte daher den Antrag die Weihnachtsbeihilfe in Gesamthöhe von € 2.090,- zu beschließen.

Einstimmig wurde die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe beschlossen.

10. Bescheidbeschwerde Hugo Schnetzer-Josef Mittendorfer-Huemer

Der Bürgermeister Dieter Helms erläuterte den Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.02.2014 die Erteilung der Baubewilligung für Hugo Schnetzer, Pinsdorfberg 11 erteilt.

Gegen diesen Baubewilligungsbescheid hat Josef Mittendorfer-Huemer durch seinen Rechtsvertreter SCWP Schindhelm das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde erhoben.

Das Vorstellungsverfahren (Baurechtsabteilung des Landes OÖ.) wurde abgeschafft und anstatt das Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

Der Gemeinderat hätte nunmehr die Möglichkeit innerhalb einer 2-monatigen Frist eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen.

Dass hieße der Gemeinderat könnte den Baubewilligungsbescheid abändern.

Da sich am Sachverhalt keine Änderungen ergeben, ist eine Beschwerdeentscheidung nicht zweckmäßig.

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit einen Widerspruch gemäß § 28 VwGVG zu erheben. Dies bedeutet, dass das Landesverwaltungsgericht in der Sache selbst entscheiden kann, auch wenn der maßgebliche Sachverhalt nicht vollständig vorliegt und seitens des Landesverwaltungsgerichtes im Interesse der Raschheit erhoben wird.

Antrag an den Gemeinderat:

Verzicht auf das Erlassen einer Beschwerdeentscheidung

Verzicht auf Widerspruch nach § 28 Abs. 3 VwGVG

Bei diesem Tagesordnungspunkt verlies Herr Jochen Wölger die Sitzung und kam erst nach der Abstimmung wieder.

Einstimmig wurde der Verzicht auf das Erlassen einer Beschwerdeentscheidung und der Verzicht auf Widerspruch nach § 28 Abs. 3 VwGVG beschlossen.

11. Übertragungsverordnung § 43 Abs. 4 oö. GemO - Landesverwaltungsgericht

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Nachdem das Vorstellungsverfahren bei der Baurechtsabteilung des Landes OÖ. eingestellt wurde, werden die Verfahren durch das Landesverwaltungsgericht abgewickelt.

Bei der Bescheidbeschwerde wurde eine 2-montlige Frist eingeführt. Nachdem nicht immer in diesem Zeitraum eine Gemeinderatssitzung abgehalten wird, soll dem Bürgermeister das Entscheidungsrecht in diesen Fällen übertragen werden.

Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde (gem. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG) vom Gemeinderat auf den Bürgermeister

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde PINSDORF vom 08. Mai 2014, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge einer Bescheidbeschwerdeerhebung auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990, idF LGBl Nr. 90/2013), wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten werden zur Gänze in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
2. die Entscheidung, ob gem. § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird,
3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

§ 2

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister stellte den Antrag diese Verordnung in der verlesenen Form zu beschließen.

Einstimmig wurde die Verordnung der Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde vom Gemeinderat an den Bürgermeister beschlossen.

12. Allfälliges

DI Heinz Frisch: Ich habe den Medien entnommen, dass die Gemeinden jetzt die Möglichkeit haben Radarboxen aufzustellen. Im Gemeinderat wurde ja schon einmal über die Möglichkeit von Radarboxen zur Verkehrsberuhigung gesprochen. Meine Frage daher – gibt es schon Überlegungen seitens der Gemeinde.

Bgm Helms: Ja, wir haben in der letzten Bau- und Planungsausschusssitzung darüber gesprochen. Das Straßengesetz muss aber noch geändert werden, damit diese Möglichkeit überhaupt gegeben ist. Dann dürfen die Boxen nur in Absprache mit der Polizei aufgestellt werden, nur an gefährlichen Stellen – es soll zu keiner Abzocke kommen. Bei der nächsten Sitzung werden wir die neuralgischen Stellen herausarbeiten, damit wir bereits die Anträge stellen können wenn die Gesetzesänderung durch ist.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:10 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am

Der Bürgermeister:



08.05.2014

Vorlagennummer: AV/2014/1840

Aktenzeichen:

Bearbeiter: Scheibl Walter

Tel.: 07612/639 55-13

E-Mail: walter.scheibl@pinsdorf.ooe.gv.at

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., stellt der Bürgermeister den Dringlichkeitsantrag, folgenden Tagesordnungspunkt in die Gemeinderatssitzung am aufzunehmen:

Beschreibbeschwerde Hugo Schnetzer-Josef Mittendorfer-Huemer

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.02.2014 die Erteilung der Baubewilligung für Hugo Schnetzer, Pinsdorfberg 11 erteilt.

Gegen diesen Baubewilligungsbescheid hat Josef Mittendorfer-Huemer durch seinen Rechtsvertreter SCWP Schindhelm das Rechtsmittel der Beschreibbeschwerde erhoben.

Das Vorstellungsverfahren (Baurechtsabteilung des Landes OÖ.) wurde abgeschafft und anstatt das Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

Der Gemeinderat hätte nunmehr die Möglichkeit innerhalb einer 2-monatigen Frist eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Dass hieße der Gemeinderat könnte den Baubewilligungsbescheid abändern.

Da sich am Sachverhalt keine Änderungen ergeben, ist eine Beschwerdevorentscheidung nicht zweckmäßig.

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit einen Widerspruch gemäß § 28 VwGVG zu erheben. Dies bedeutet, dass das Landesverwaltungsgericht in der Sache selbst entscheiden kann, auch wenn der maßgebliche Sachverhalt nicht vollständig vorliegt und seitens des Landesverwaltungsgerichtes im Interesse der Raschheit erhoben wird.

Antrag an den Gemeinderat:

Verzicht auf das Erlassen einer Beschwerdevorentscheidung

Verzicht auf Widerspruch nach § 28 Abs. 3 VwGVG

Dieser Tagesordnungspunkt soll unter dem Tagesordnungspunkt Nr.10 behandelt werden.

Begründung:

zu I.) Dringlichkeit auf 2-monatiger Entscheidungsfrist

Bürgermeister



08.05.2014

Vorlagennummer: AV/2014/1841

Aktenzeichen:

Bearbeiter: Siedlak Markus

Tel.: 07612/639 55-15

E-Mail: markus.siedlak@pinsdorf.ooe.gv.at

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., stellt der Bürgermeister den Dringlichkeitsantrag, folgenden Tagesordnungspunkt in die Gemeinderatssitzung am aufzunehmen:

Übertragungsverordnung § 43 Abs. 4 oö. GemO - Landesverwaltungsgericht

Sachverhalt:

Nachdem das Vorstellungsverfahren bei der Baurechtsabteilung des Landes OÖ. eingestellt wurde, werden die Verfahren durch das Landesverwaltungsgericht abgewickelt.

Bei der Bescheidbeschwerde wurde eine 2-montilige Frist eingeführt.

Nachdem nicht immer in diesem Zeitraum eine Gemeinderatssitzung abgehalten wird, soll dem Bürgermeister das Entscheidungsrecht in diesen Fällen übertragen werden.

Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde (gem. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG) vom Gemeinderat auf den Bürgermeister

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde PINSDORF vom 08. Mai 2014, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge einer Bescheidbeschwerdeerhebung auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990, idF LGBl Nr. 90/2013), wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten werden zur Gänze in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
2. die Entscheidung, ob gem. § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird,
3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

§ 2

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Dieser Tagesordnungspunkt soll unter dem Tagesordnungspunkt Nr. 11 behandelt werden.

Begründung:

zu I.) Dringlichkeit

Bürgermeister

SHV

Rechnungsabschluss 2013

Bezirksumlage

Zukunft

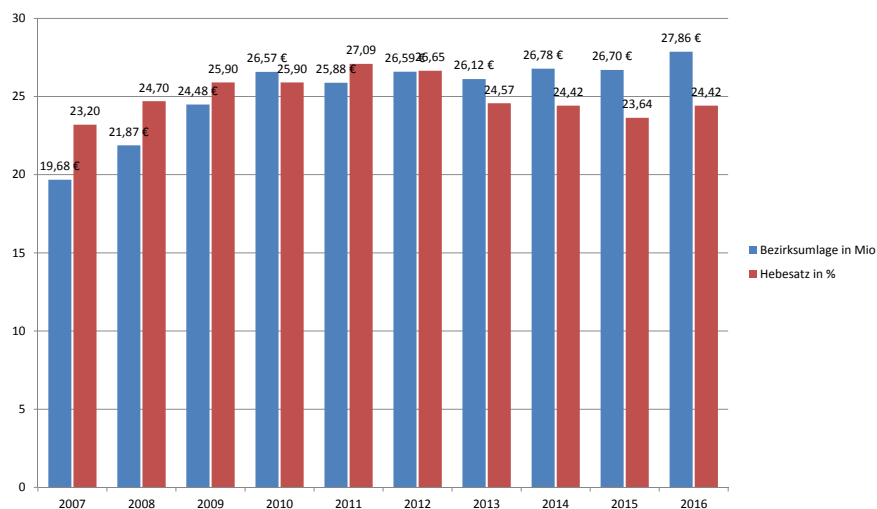
SHV

- Rechnungsergebnis 2013
- Einnahmen: € 72.428.541,88
- Ausgaben: € 72.428.541,88
- aoH:
- Ausgaben: € 4.394.104,21
- Einnahmen: € 3.625.856,87

Voranschlag 2014

- Einnahmen: € 75.192.700
- Ausgaben: € 75.192.700
- Abgang: € 0
- Bei einer Bezirksumlage von 24,68 %
- bzw. € 27.100.478

Entwicklung der Bezirksumlage 2007 - 2016



Heimentgelte 2013

- Einbettzimmer € 68,70
- Mehrbettzimmer € 61,85
- Appartement € 105,00
- Einbettzimmer ohne Bad/WC € 58,00

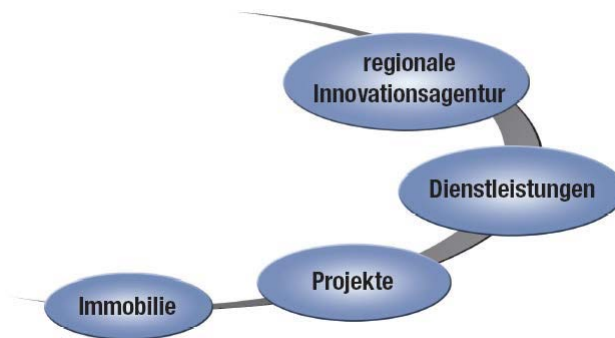
Zukunftsplanung Alten- und Pflegeheime

- Für einen Zeithorizont von 10 Jahren wurde folgende Reihenfolge für Sanierungen, Zu- und Neubauten von Alten- und Pflegeheimen im Bezirk Gmunden beschlossen:
- 1. Neubau der Sarsteinerstiftung in Bad Ischl, Eröffnung 27.9.
- 2. Zubau im Bezirksseniorenheim Ebensee mit rd. 10 Plätzen
- 3. Neubau des Altenheimes der Stadt Laakirchen mit rd. 96 Plätzen und Tagesbetreuungseinrichtung für 9 Personen
- Im Bezirk gibt es Tagesbetreuung in Bad Ischl (17 Plätze) und seit heuer auch in Gmunden Weinberghof (8 Plätze)
- 4. Neubau des Bezirksseniorenheimes Vorchdorf mit rd. 82 Plätzen
- 5. Bau des Bezirksalten- und pflegeheimes Ohlsdorf mit rd. 60 Plätzen

Änderung der Sozialsprengel

1. Vorchdorf: Hilfswerk
 - Rotes Kreuz
2. Gmunden: Hilfswerk
 - Rotes Kreuz
3. Laakirchen: Volkshilfe
 - Rotes Kreuz
4. Bad Ischl: Volkshilfe
 - Caritas
5. Bad Goisern: Volkshilfe

Technologiezentrum TZS



Managementverbund der TZ im Salzkammergut

TZS Gmunden

TZ Mondseeland

TZiS Bad Ischl

Verein zur Förderung der TZ im
Salzkammergut

Verein INKOBA inneres Salzkammergut

Klima- und Energiemodellregion

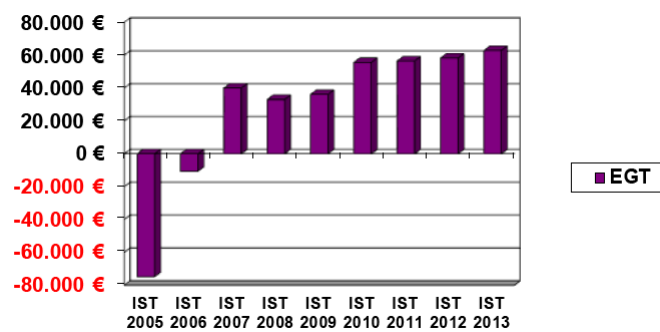
Auslastung

- Gmunden = 100 %
– 21 Mieter bis August, Recom
- Mondsee = 100 %
– 18 Mieter
- Bad Ischl = 98 %
– 30 Mieter

Finanzergebnis 2013

- **BETRIEBSLEISTUNG** **360.986**
Vermietung, Betriebskosten, Projekterlöse,
Dienstleistungserlöse
- **Aufwendungen** **282.555**
Personalaufwendungen, Abschreibungen, sonst.
Aufwendungen
- **EGT** **62.849**

Entwicklung des EGT



KEM Zukunftsthemen

- Energiedatenerhebung
- Kleinwasserkraft an Laudach u. Aurach
- Mobilitätsaktivitäten -> Biketestwochen
- PV Anlagen – 2011 - 2013 ca. 1800 m²
- LED Straßenbeleuchtung in nahezu allen Gemeinden ein Thema
- Smart Cities

Bericht

- Breitband-Offensive für OÖ
- Gespräche mit Providern, Bgm, Land
- Ziele: Umsetzung der Breitband-Strategie 2020
- Next Generation Access zur flächendeckenden Versorgung mit ultraschnellem Breitband
- TMG & Netzwerk der OÖ Technologiezentren sollen die Umsetzung im Auftrag des Landes unterstützen
- Koordination & OÖ Breitbandbeauftragter: Gaigg

Bericht Gründerpaket

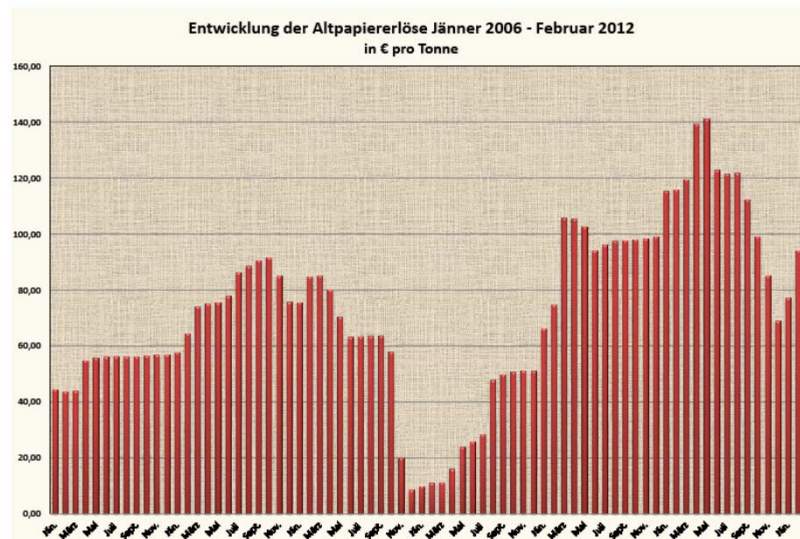
- Auszug Recom macht ca. 500 m² frei
- Gründerpaket mit Mietpreisreduktion für 3 Jahre (50%, 40%, 30%)
- Internet im 1. Jahr gratis
- Telefon im 1. Jahr nur Verbindungsentgelte
- Entfall der Vertragserrichtungsgebühr
- Pressearbeit – 50 % im Informer

BAV Vorstand 7.3.2014

Rechnungsabschluß 2013
Neubauten
Projekt Return
Flurreinigung

BAV

- Rechnungsabschluss 2013
- Wirtschaftliche bester Erfolg
- Rücklage für Bau von ASZ € 760.883,03
- Rücklage Abfallverwertung € 68.477,- St. Wolfgang
- Einnahmen: RA € **6.169.493,81** VA € **5.666.700,00**
- Ausgaben: RA € **6.098.863,17** VA € **5.666.700,00**
- Alt- und Problemstoffe: Einnahmen
- RA € **2.322.985,61** VA € 2.030.400
 - Altpapier: Höchststand € 140/t, Tiefststand war 2009 € 7,92/t
 - Kosten bei Altpapier ca. 68 €/t
 - Alteisen: ebenfalls sehr hohe Schwankungen



BAV

- Umbauten:
- Im BAV wurde ein Carport mit Verbesserung der Zufahrt errichtet
- Mehrkosten entstanden durch vermehrten Behälterankauf
- Bei den Alt- und Problemstoffen deutliche Mehreinnahmen durch die LAVU, etwas geringere Einnahmen beim Altpapier
- Bei den sperrigen Abfällen Kostenreduktion trotz Hochwasser durch gute Trennung

Altholz

Neuvergabe von Strauch und Grünschnitt in Altmünster

Neuausschreibung

Bestbieter JV Entsorgung

Einsparung ca. 1.000 – 2.000 €/J

Vor allem den Vorteil, dass Ersatzbrennstoff getrennt erfasst werden kann.

Kostenvorteil hier: rund € 5.000/J

Ausschreibung Restabfall- und Biotonnen-Sammlung in Gmunden und Scharnstein

BAV

- **Abfallverbrennung**
 - Artikel in den OÖ.Nachrichten -> viel Aufruhr
 - Unser Bezirk ist seit Anfang bei der Müllverbrennung
 - Kostenentwicklung durch vermehrte Angebote stark gesunken, wir haben Vertrag bis 2020, bei Kosten von 140 €/t – in Steiermark Billigsbieter 70 €/t
 - Wir müssen mit dem Land verhandeln, ob wir bei aufrechtem Vertrag eine Preisreduktion bekommen, wurde bei BAV Verbändetag ebenfalls angesprochen.

BAV

- Hui statt Pfui – Flurreinigungsaktion
 - Pinsdorf am Samstag 29. März 2014
 - Kindergarten, Volksschule, Vereine
 - Jause anschließend im Bauhof

RHV Gmunden

Rechnungsabschluß 2013

Voranschlag 2014

Personal

Rechnungsabschluß 2013

- Einnahmen: € 2.204.937,82
- Ausgaben: € 2.224.517,98
- Differenz: € 19.580,16

Voranschlag 2014

- Einnahmen: € 1.805.000
- Ausgaben: € 1.805.000

Personal

- Neuer Betriebsleiter seit 1.2.2013
Buechegger Markus
- Neuer Mitarbeiter mit 1.1.2014
Lukas König